

Ambulante Suchtbehandlung für die Einwohnerschaft der Gemeinde Wettswil am Albis

Leistungsvertrag 2021 bis 2022

Vertragsparteien:

Gemeindeverwaltung Wettswil

Ettenbergstrasse 1, 8907 Wettswil am Albis
Telefon 044 700 06 42

(im Folgenden Gemeinde genannt)

und

Suchtfachstelle Zürich

Josefstrasse 91, 8005 Zürich
Telefon 043 444 77 00

(im Folgenden SUZ genannt)

Zürich, 18. November 2020 / BW

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Leistungsvertrags	3
1.1	Leistungsauftrag	3
1.2	Ziel und Zielgruppen	3
1.3	Umsetzung des Leistungsauftrags	3
2	Leistungsangebot (direkte Klientenleistungen)	3
2.1	Persönliche Beratung für Betroffene (Erwachsene und Jugendliche) im Einzelsetting	3
2.2	Persönliche Beratung für Angehörige (Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 5 Jahren)	3
2.3	Gruppenangebote (für Erwachsene, Jugendliche und Kinder) im Gruppensetting	4
2.4	Suchtmedizinische Sprechstunde	4
3	Leistungserbringung und Leistungsumfang (direkte Klientenleistungen)	4
3.1	Leistungserbringung	4
3.2	Leistungsumfang	4
4	Leistungsabgeltung (direkte Klientenleistungen)	4
4.1	Direkte klientenorientierte Leistungen im Einzelsetting	4
4.2	Direkte klientenorientierte Leistungen im Gruppensetting	5
5	Gewährleistung und Abgeltung Basis-Leistungsangebot (indirekte Klientenleistungen)	5
5.1	Basis-Leistungen	5
5.2	Abgeltung der Basis-Leistungen	5
6	Weitere Leistungen (direkte Klientenleistungen)	6
7	Leistungsabrechnung und Reporting	6
7.1	Rechnungstellung	6
7.2	Zahlungsfrist	6
7.3	Reporting	6
8	Erreichung der Zielgruppen und Bekanntmachung des Angebots	6
9	Dauer, Änderung und Kündigung des Leistungsvertrags	6
9.1	Vertragsdauer	6
9.2	Änderung	7
9.3	Kündigung	7
9.4	Vertragsauflösung	7
10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
10.1	Anwendbares Recht	7
10.2	Gerichtsstand	7
11	Schlussbestimmung	8
11.1	Inkrafttreten	8

1 Gegenstand des Leistungsvertrags

1.1 Leistungsauftrag

Gestützt auf das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich überträgt die Gemeinde Wettswil die Aufgabe der persönlichen Hilfe für Menschen mit Suchtproblemen und Wohnsitz in ihrer Gemeinde an die Suchtfachstelle Zürich (SUZ) (vgl. SHG, C. §13). Der vorliegende Leistungsvertrag regelt das Erbringen der ambulanten Suchtbehandlung für die Einwohnerschaft der Gemeinde. Er konkretisiert die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde als Leistungsbezügerin und der SUZ als Leistungserbringerin sowie Inhalt, Umfang und Preis der zu erbringenden Leistungen. Er gilt für die Auftragsperiode von zwei Jahren.

1.2 Ziel und Zielgruppen

Der Leistungsvertrag dient der Sicherstellung der ambulanten Suchtbehandlung durch die SUZ für die Einwohnerschaft der Gemeinde. Zu den Zielgruppen zählen:

- **Direktbetroffene** (Erwachsene, Jugendliche) mit einem Suchtproblem (insbesondere Alkohol, Nikotin, Medikamente, Cannabis, Kokain, neue psychoaktive Substanzen sowie mit problematischen Verhaltensweisen wie Glücksspielsucht, exzessive Nutzung digitaler Medien)
- **Personen mit einer administrativen Massnahme** des Strassenverkehrsamtes und/oder einer strafrechtlichen Weisung oder Massnahme der Justiz nach Art. 44, 62 und 63 StGB
- **Angehörige** (Erwachsene, Jugendliche, Kinder)
- Weitere **Bezugspersonen** (z.B. Arbeitgebende, Vorgesetzte)
- **Fachleute und Zuweisende** (z.B. Ärztinnen und Ärzte, PsychotherapeutenInnen, Kliniken, Sozialberatungen, Jugend- und Familienberatungen, Justiz usw.)

1.3 Umsetzung des Leistungsauftrags

Bei der Umsetzung des Leistungsauftrags orientiert sich die SUZ an ihrem Leitbild, ihrem Suchtverständnis und Gesamtkonzept. Sie ist für die fachliche, qualitative und quantitative Leistungserbringung verantwortlich.

2 Leistungsangebot (direkte Klientenleistungen)

Die SUZ bietet den Zielgruppen (vgl. 1.2) ambulante Behandlungen in ihren Räumlichkeiten an der Josefstrasse 91, 8005 Zürich an. Die Dienstleistungspalette ist auf den Bedarf und die Bedürfnisse der Direktbetroffenen sowie der Familiensysteme ausgerichtet.

2.1 Persönliche Beratung für Betroffene (Erwachsene und Jugendliche) im Einzelsetting

- Information und Erstberatung, Kurzberatungen
- Krisenintervention und Triage
- Ambulante Entzüge (in Zusammenarbeit mit Ärztin/Arzt)
- Psychotherapeutische Unterstützung, Entwöhnungsbehandlung, Langzeitbegleitung
- Führen von ambulanten Massnahmen (nach Art. 44, 62 und 63 StGB)
- Atemlufttests und Abgabe von verordnetem Antabus
- Online- und Telefonberatung
- NoA-Coach (behandlungsbegleitende Selbstmanagement-App)

2.2 Persönliche Beratung für Angehörige (Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 5 Jahren)

- Information, Beratung, Therapie
- Paar- und Familienberatung
- Krisenintervention
- Online- und Telefonberatung

2.3 Gruppenangebote (für Erwachsene, Jugendliche und Kinder) im Gruppensetting

Die Gruppenangebote sind auf die spezifischen Alters- und Zielgruppen sowie auf die verschiedenen Problemphasen und Fragestellungen ausgerichtet. Die Durchführung der einzelnen Gruppen ist abhängig von der Nachfrage.

2.4 Suchtmedizinische Sprechstunde

Bei Bedarf kann eine suchtmedizinische Abklärung und Behandlung angezeigt sein. In Ergänzung zur Behandlung durch den Haus-/Facharzt oder die Haus-/Fachärztin finden Konsultationen in den Räumlichkeiten der SUZ statt. Die ärztlichen Leistungen werden direkt über die Krankenkasse abgerechnet.

3 Leistungserbringung und Leistungsumfang (direkte Klientenleistungen)

3.1 Leistungserbringung

Die SUZ gewährleistet eine professionelle Leistungserbringung durch ein interdisziplinär zusammengesetztes Team. Die Mitarbeitenden verfügen über die nötigen fachlichen Qualifikationen. Die SUZ beachtet die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit bei sämtlichen sensiblen Daten.

3.2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aufgrund von Zuweisungen und direkten Anmeldungen der unter Kapitel 1.2 erwähnten Zielgruppen.

4 Leistungsabgeltung (direkte Klientenleistungen)

Die Gemeinde vergütet die für ihre Einwohnerschaft durch die SUZ erbrachten Leistungen wie folgt:

4.1 Direkte klientenorientierte Leistungen ¹ im Einzelsetting	Alkohol	Andere Süchte
Persönliche Beratung und Therapie für Betroffene und Angehörige (vgl. 2.1 und 2.2)	CHF/ Leistungs-Std.	CHF/ Leistungs-Std.
Ansatz pro Leistungs-Std. ²	173	200
./. Eigenleistung der KlientInnen ³	0 - 60	0 - 60
Kostenlose Information und Erstberatung⁴ für Betroffene und Angehörige	CHF/ Leistungs-Std.	CHF/ Leistungs-Std.
Ansatz pro Leistungs-Std.	173	200
./. Eigenleistung der KlientInnen	0	0

¹ Klientenorientierte Leistungen umfassen auch den Aufwand für Vor-/Nachbereitung, Dossierführung, Sachhilfe, Berichte sowie nicht eingehaltene Sitzungen (à 15 Min.).

² Im Ansatz pro Leistungsstunde ist ein durchschnittlicher Beitrag aus dem Alkoholzehntel bereits in Abzug gebracht.

³ Sozialtarif, d.h. einkommensabhängige Kostenbeteiligung zwischen CHF 0 und 60/Std.; kostenlos für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 23 Jahre.

⁴ Erstgespräche und Kurzberatungen sind für alle KlientInnen kostenlos.

4.2 Direkte klientenorientierte Leistungen⁵ im Gruppensetting

Teilnahmen am Gruppenangebot für Betroffene und Angehörige (vgl. 2.3)	CHF/ Veranstaltung
Ansatz pro Veranstaltung (i.d.R. 2.0 – 2.25 Std.)/KlientIn ./. Eigenleistung der KlientInnen, i.d.R. ca.	160 24
Teilnahmen am kostenlosen Gruppenangebot für Betroffene und Angehörige	CHF/ Veranstaltung
Ansatz pro Veranstaltung (i.d.R. 2.0 – 2.25 Std.)/KlientIn ./. Eigenleistung der KlientInnen	160 0

5 Gewährleistung und Abgeltung Basis-Leistungsangebot (indirekte Klientenleistungen)

Damit die SUZ die direkten Klientenleistungen (vgl. Kapitel 2, 3 und 4) nachfragegerecht, zeitgemäss und mit hoher Qualität erbringen kann, stellt sie die entsprechenden Rahmenbedingungen sowie fortwährende Weiterentwicklungen sicher (vgl. 5.1, Stand 2020, künftige Änderungen vorbehalten).

5.1 Basis-Leistungen

- Personalressourcen und Infrastruktur (während 52 Wochen Montag bis Freitag, ausgenommen Betriebs- und Feiertage): Verfügbarkeit der Fachpersonen und des telefonischen und persönlichen Empfangs, inkl. Stellvertretungen bei Ferien- und Krankheitsabwesenheiten; Räumlichkeiten)
- Laufende Weiterentwicklung der direkten Klientenleistungen (z.B. Blended Counseling, digitale Tools, Gruppenangebote usw.)
- Niederschwelliger Zugang (z.B. telefonische Krisenintervention, Online-Beratung)
- Bekanntmachung der Dienstleistungen (Broschüren, Newsletters, Website usw.)
- Qualitätssicherung (Interdisziplinäre Intervention, Supervision, Team- und Einzelfortbildungen usw.)
- Kooperation mit Psychiatrischer Poliklinik (Triage; Übernahme der nicht über Krankenkassen abrechenbaren Leistungen)
- Vernetzung im Raum Zürich (z.B. FSKZ, Justizvollzug/BVD, KSA, Kliniken, Suchtprävention usw.)
- Administration (Gewährleistung und Weiterentwicklung ICT, Reporting usw.)

5.2 Abgeltung der Basis-Leistungen

Das Basis-Leistungsangebot wird durch die Gemeinde mit einem abgestuften Pro-Kopf-Pauschalbeitrag pro EinwohnerIn/Jahr entschädigt (Einwohnende in Bonstetten 5'576; Stallikon 3'753; Wettswil 5'235 per August 2020, jährliche Aktualisierung⁶).

Anzahl Stunden für direkte Klientenleistungen	CHF/EinwohnerIn/Jahr
0 bis 100 Stunden (Einzel- und Gruppensetting)	1.20
101 bis 200 Stunden (Einzel- und Gruppensetting)	1.10
201 bis 300 Stunden (Einzel- und Gruppensetting)	1.00
Ab 301 Stunden (Einzel- und Gruppensetting)	0.80

⁵ Als klientenorientierte Leistung zählt die Anzahl Veranstaltungen (Dauer i.d.R. 2.0 bis 2.25 Std.) des durch eine Klientin bzw. einen Klienten gebuchten Gruppenangebots.

⁶ Quelle: Statistik.zh.ch, Stand August 2020

6 Weitere Leistungen (direkte Klientenleistungen)

Während der Laufzeit des Leistungsvertrags können durch die Gemeinde als Leistungsbezügerin und die SUZ als Leistungserbringerin weitere bedarfsgerechte und direkte Klientenleistungen vereinbart werden. Die Entschädigung orientiert sich i.d.R. an den Vergütungen gemäss Kapitel 4, zuzüglich allfälliger zusätzlicher Kosten (z.B. Weg-/Reise-/Raumspesen, Vor-/Nachbereitungen usw.).

Im Falle der Durchführung von persönlichen Beratungen in Räumlichkeiten der Gemeinde wird der Reiseaufwand (Zeit für Hin-/Rückfahrt, Spesen) mit einer Pauschale von CHF 130 entschädigt.

7 Leistungsabrechnung und Reporting

7.1 Rechnungstellung

Die SUZ stellt halbjährlich Rechnung für die im 1. Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni) bzw. 2. Halbjahr (1. Juli bis 31. Dezember) erbrachten Leistungen (vgl. Kapitel 4 und 5), abzüglich der während des Halbjahres eingegangenen Kostenbeteiligungen der Klientel. Die Rechnungsbeilagen enthalten folgende Angaben:

- Total der Anzahl Klientinnen und Klienten
- Total der Stunden à CHF 173 bzw. 200 für direkte klientenorientierte Leistungen im Einzelsetting
- Anzahl Veranstaltungen à CHF 160 für direkte klientenorientierte Leistungen im Gruppensetting
- Total des CHF-Betrags der eingegangenen Eigenleistungen der KlientInnen
- Anteil des Pro-Kopf-Pauschalbeitrags (1. Halbjahr CHF 6'000, 2. Halbjahr Restbetrag; vgl. 5.2)

7.2 Zahlungsfrist

Die Gemeinde begleicht Rechnungen binnen 30 Tagen nach deren Eingang.

7.3 Reporting

Die schriftliche Berichterstattung erfolgt halbjährlich im Februar bzw. August mittels statistischer Angaben für das 1. Halbjahr (Januar bis Juni) bzw. für ein ganzes Kalenderjahr (Januar bis Dezember) zu folgenden Indikatoren: Anzahl Fälle (neu, laufend, abgeschlossen; Betroffene und Angehörige/Dritte, Männer und Frauen, Alter), Anzahl der Zuweisungen bzw. Selbstmeldende, Hauptproblemsubstanz bzw. problematische Verhaltensweisen.

8 Erreichung der Zielgruppen und Bekanntmachung des Angebots

Aus gesundheits- und sozialpolitischen sowie fachlichen Gründen soll der Zugang zum Unterstützungsangebot niederschwellig sein. Die SUZ hält ihre Website fortwährend auf dem aktuellen Stand und produziert u.a. Angebotsbroschüren und Flyer, die sie der Gemeinde zur Verfügung stellt. Diese beteiligt sich aktiv an der Bekanntmachung des Angebots und verlinkt die SUZ-Website mit ihrer Website.

9 Dauer, Änderung und Kündigung des Leistungsvertrags

9.1 Vertragsdauer

Der vorliegende Leistungsvertrag wird für die Dauer von mindestens zwei Jahren abgeschlossen und gilt ab 1. Januar 2021 vorerst bis 31. Dezember 2022.

Die Vertragsparteien regeln im zweiten Halbjahr 2021 die Vertragsverlängerung mit Gültigkeit ab Januar 2023.

9.2 Änderung

Der Leistungsvertrag kann während der Vertragsdauer im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform und zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde (als Vertretung der Leistungsbezügerin) bzw. durch die Präsidentin und die Geschäftsführerin der SUZ (als Vertretung der Leistungserbringerin).

Sobald der neue Anstaltsvertrag vom Sozialdienst Unteramt (SODU) via Urnenabstimmung abgenommen ist, wird der vorliegende Leistungsvertrag durch einen Leistungsvertrag zwischen der SUZ und dem SODU (Vertreter der 3 Unteramtsgemeinden) ersetzt werden. Die bestehenden Vertragsbestimmungen bleiben unverändert.

9.3 Kündigung

Das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und der SUZ kann beidseitig vor Ablauf der Vertragsdauer beim Vorliegen wichtiger schwerwiegender Verletzung vertraglicher Pflichten durch eine Partei trotz Abmahnung, aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate mit Wirkung auf das Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung muss auf schriftlichem Wege erfolgen.

9.4 Vertragsauflösung

Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag durch die Vertragsparteien jederzeit aufgelöst werden.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und der SUZ unterliegt dem Schweizerischen Obligationenrecht, soweit das öffentliche Recht oder die Bestimmungen dieses Leistungsvertrags keine andere Regelung vorsehen.

10.2 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren Zürich als Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

11 Schlussbestimmung

11.1 Inkrafttreten

Der vorliegende Leistungsvertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde sowie der Unterzeichnung durch die Präsidentin und die Geschäftsführerin der SUZ auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

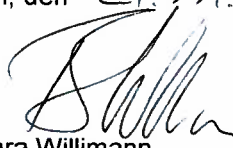
Suchtfachstelle Zürich

Zürich, den 23. 11. 2020



Margrit Haller
Präsidentin SUZ

Zürich, den 24. 11. 2020



Barbara Willimann
Geschäftsführerin SUZ

Gemeindeverwaltung Wettswil

Wettswil am Albis, den 30. NOV. 2020



Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin

Wettswil am Albis, den 30. NOV. 2020



Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin